

# RS Vfgh 2001/11/26 B1316/01

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 26.11.2001

## Index

L8 Boden- und Verkehrsrecht

L8200 Bauordnung

## Norm

B-VG Art11 Abs2

B-VG Art111

B-VG Art144 Abs1 / Instanzenzugerschöpfung

Wr BauO 1930 §9 Abs7

## Leitsatz

Zurückweisung einer Beschwerde gegen die Verweigerung der Bekanntgabe der Bebauungsbestimmungen mangels Instanzenzugerschöpfung

## Rechtssatz

Ein Bescheid, durch den "festgestellt" wird, dass infolge des Bestehens einer Bausperre eine Bekanntgabe der Bebauungsbestimmungen nicht "stattfindet", ist jedenfalls ein Bescheid, mit dem die Bekanntgabe der Bebauungsbestimmungen verweigert wird.

Der Instanzenzug ist nicht erschöpft, solange die Möglichkeit gegeben ist, den Bekanntgabebescheid im Wege einer Berufung gegen eine Entscheidung über ein Ansuchen um Abteilungsbeurteilung oder Baubewilligung zu bekämpfen.

Kein Verstoß des Ausschlusses einer gesonderten Berufung gegen den Bekanntgabebescheid gegen Art11 Abs2 B-VG (keine vom AVG abweichende Regelung, vgl §63 AVG) sowie gegen Art111 B-VG.

## Entscheidungstexte

- B 1316/01  
Entscheidungstext VfGH Beschluss 26.11.2001 B 1316/01

## Schlagworte

Auslegung eines Bescheides, Baurecht, Bedarfskompetenz, Bekanntgabe der Bebauungsvorschriften, Feststellungsbescheid, Bescheid Spruch, Verwaltungsverfahren, Berufung, VfGH / Instanzenzugerschöpfung

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:2001:B1316.2001

## Dokumentnummer

JFR\_09988874\_01B01316\_01

**Quelle:** Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)